

Berücksichtigung der Orts- und Waffenplatzlieferanten beim Einkauf durch Selbstsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **71 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-520095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufhebung der Eilsendungen mit Feldadresse

Die Feldpostdirektion hat für Eilsendungen mit Feldadresse folgendes präzisiert:

1. Die Verordnung des Bundesrates über den Feldpostdienst vom 21. September 1981 hält fest, der Feldpostdienst habe die gleichen Dienstleistungen wie die Zivilpost zu erbringen, erwähnt aber bei den Ausnahmen die besonderen Leistungen für Eilsendungen. Konkret bedeutete dies, dass die Poststellen Eilsendungen mit Feldadressen zwar entgegennahmen, die Eilbeförderung aber nur für den zivilpostalischen Weg bis zur Basisierungspoststelle galt. Im Bereich der Armee wurden diese Sendungen grundsätzlich mit dem übrigen Postnachschieb an die Empfänger weitergeleitet.
2. Mit dem neuen «Expresskonzept» werden Zustellfristen

garantiert, die für *Eilsendungen mit Feldadresse* nicht eingehalten werden können. Sendungen, die bei den feldpostalischen Basierungen nach Abgang der täglichen Postversorgung eintreffen, werden erst am folgenden Tag zugestellt, obwohl der Absender einen Expresszuschlag von 8 Franken bezahlen musste.

3. Als Möglichkeiten werden für Postsendungen *mit Feldadresse* die «A-Post» für Briefe und «Colis prioritaire» für Pakete angeboten. Am Schalter aufgebene und entsprechend gekennzeichnete Sendungen erreichen die Empfänger am Folgetag mit der normalen Postversorgung.
4. Eilsendungen, die *mit einer Kasernenadresse* versehen sind, können wie bis anhin versandt werden.

Berücksichtigung der Orts- und Waffenplatzlieferanten beim Einkauf durch Selbstsorge

Das Bundesamt für Betriebe des Heeres, Sektion Verpflegung, ruft einmal mehr in Erinnerung, beim Einkauf durch Selbstsorge die Orts- und Waffenplatzlieferanten zu berücksichtigen. Bereits im Januar wurden die Rechnungsführer entsprechend orientiert.

V-fe. Trotz entsprechender Ausbildung und einschlägiger Weisungen (Ziffern 122 und 121 VR, Vorschriften über die Lieferung von Verpflegungsmitteln an die Truppe vom 1.1.88) kommen uns leider immer wieder Reklamationen zu, wonach die Truppe zum Teil nur wenig Lebensmittel am

Truppenstandort einkauft. Vielmehr wird beobachtet, dass zeitweise grössere Distanzen mit Militärfahrzeugen zurückgelegt werden, um bei einem auswärtigen Grossverteiler (Einkaufszentrum, Grossisten, Cash-and-Carry usw.) einzukaufen zu können.

Die augenfälligen Vorteile

Mit der Berücksichtigung der Ortslieferanten gibt der Rechnungsführer das Geld dort aus, wo die Truppe auch Umtriebe, Lärm- und Geruchsimmissionen verursacht. Zudem werden Lieferanten berücksichtigt, mit deren Steuer-gelder die der Truppe zur Verfü-

Konfitüre nun im 1-kg-Glas

V-fe. Auf Wunsch der Truppe soll die Konfitüre in der 3,75-kg-Dose durch eine kundenfreundlichere Verpackung ersetzt werden. Im Laufe des ersten Halbjahres 1998 wird der bisherige Artikel aufgebraucht sein und abgelöst werden. Neu ins Armeeproviand-Sortiment wird der Artikel

Konfitüre in Gläsern (ALN 337-9411)

aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine handelsübliche Qualität in einer handlicheren und den heutigen Anforderungen angepassten Verpackung. Dieser Artikel wird abgegeben

in Cartons zu 6 kg (3 Sorten zu 2 Gläsern von 1 kg) zum Preise von 3 Franken/kg.

Es werden vor allem die Sorten Aprikosen, Erdbeer/Rhabarber und Vierfrucht aber auch Himbeer sowie Kirschen schwarz zur Abgabe gelangen.

Da der genaue Zeitpunkt der Umstellung noch nicht bekannt ist, ist dieser Artikel bis auf weiteres als Konfitüre in Dosen (ALN 337-9412) zu bestellen. Die entsprechende Umrechnung wird durch das AVM Brenzikofen bei Bestellungseingang vorgenommen.

gung stehende Infrastruktur erstellt, betrieben und unterhalten wird.

Als Ortslieferant

gilt jeder in der Standortgemeinde der Truppe ansässige Anbieter,

ungeachtet seiner Geschäftsgrösse und -struktur.

Ferner ist zu beachten, dass der Bau von Waffen- und Schiessplätzen wegen der durch die Trupeneinquantierung zu erwartenden Immissionen mit der Auflage verknüpft wurde, das ortsansässige Gewerbe für die Belieferung der Truppe zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen bestehen auf den Waffenplätzen und den dazugehörigen Aussenstandorten Verträge des Bundesamtes für Betriebe des Heeres für die Belieferung der Truppe mit Brot, Fleisch- und Milchprodukten. Diese Verträge sind für alle auf diesen Plätzen dienstleistenden Truppen verbindlich.

Die Berücksichtigung der Ortslieferanten hat aber auch praktische Vorteile. Das Angebot des Lieferanten kann ohne grosse Umtriebe regelmässig angeschaut und geprüft werden; persönliche Gespräche, zum Beispiel auch über besondere Aktionen des Anbieters und spezielle Wünsche der Truppe, aber auch die Behandlung von Problemen oder Beanstandungen sind möglich; die Transportwege zwischen Lieferant und Truppe bleiben kurz.

Auswärtige Lieferanten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die einzukaufenden Produkte am Unterkunftsart oder in der unmittelbaren Umgebung nicht erhältlich sind oder wenn Preise, Qualität und/oder Dienstleistungen des Ortslieferanten nachweislich nicht der üblichen Norm entsprechen. Halten Sie sich bitte an das Prinzip der Berücksichtigung der Ortslieferanten. Sie leben damit nicht einfach einer Vorschrift nach; Sie tätigen den Einkauf auf sinnvolle Weise und danken der Standortgemeinde auch auf diese Art für die Gastfreundschaft.

Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA)

«Der *Fourier*» druckt den Wortlaut der «Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA)» (ohne Fussnoten) im Wortlaut ab:

«Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 35 und 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG), verordnet:

Art. 1 Amtliche Lebensmittelkontrolle

Für die amtliche Lebensmittelkontrolle in ortsfesten Anlagen, insbesondere in Kasernen, Truppenunterkünften und an anderen von der Armee genutzten Standorten mit dauerhaft eingerichteten Küchen, sowie in Lagerräumen der Militärverwaltung sind die kantonalen Vollzugsbehörden zuständig.

Art. 2 Kontrolle bei Schlachtungen

Wird in bewilligten Schlachthanlagen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 LMG ein Metzgerzug eingesetzt, kann die zuständige kantonale Behörde die Verantwortung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung für die Dauer des Truppeneinsatzes oder Teilen davon dem Veterinärarzt übertragen.

Bei Schlachtungen ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 ist der Veterinärarzt zuständig.

Der Veterinärarzt muss in jedem Fall die Anforderungen der Verordnung vom 1. März 1995 über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene

erfüllen oder sich über die erforderlichen Fachkenntnisse ausweisen können.

Der Veterinärarzt benützt für die Kennzeichnung des Fleisches einen persönlichen Fleischkontrollstempel nach Artikel 8 der Fleischuntersuchungsverordnung vom 3. März 1995.

Art. 3 Selbstkontrolle

Die Armee sorgt für die Selbstkontrolle.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Selbstkontrolle in einer Verordnung.

Über den Vollzug der Selbstkontrolle erstellt der Veterinärdienst der Armee (Vet D A) jährlich einen Bericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Veterinärwesen.

Art. 4 Laboruntersuchungen

Der Vet D A bezeichnet Laboratorien, welche Proben für die Selbstkontrolle untersuchen.

Der Vet D A kann ein eigenes Labor betreiben.

Art. 5 Meldung der Belegungsorte und Belegungsdaten

Der Vet D A erstellt eine Liste, welche die bekannten Belegungsorte und Belegungsdaten sowie die Eigentümer der von Truppe und Militärverwaltung im folgenden Jahr belegten Küchen und Lagerräume in nicht klassifizierten Anlagen aufführt, und stellt diese Liste jeweils per Ende November dem Bundesamt für Gesundheit/Veterinärwesen und den kantonalen Vollzugsorganen zu.